

HAFTUNGSRECHT/DATENSCHUTZRECHT

BGH: Krankenhaus muss über die Privatanschrift eines angestellten Arztes keine Auskunft erteilen

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 20. Januar 2015 (Az. VI ZR 137/14, Abruf-Nr. XXXYYY) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Klage eines Patienten abgewiesen, der von der beklagten Klinik Auskunft über die Privatanschrift eines bei ihr angestellten Arztes verlangte.

Der Fall

Der Kläger nimmt die Klinik und zwei bei ihr angestellte Ärzte wegen eines vermeintlichen Behandlungsfehlers auf Schadensersatz in Anspruch. Die Klage konnte an einen der Ärzte unter der Klinikanschrift zunächst nicht zugestellt werden, weil der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Namen des Beklagten nicht richtig angegeben hatte. Nach Korrektur des Namens war die Zustellung erfolgreich. Der Kläger verlangte von der Klinik Auskunft über die Privatanschrift des bei ihr beschäftigten Arztes. Das Amtsgericht hatte die Klage abgewiesen, das Landgericht (LG) Görlitz dann jedoch die Klinik zur Auskunft verurteilt, weil sich Anonymität nicht mit dem Wesen des Arzt-Patienten-Verhältnisses vertrage und die Revision zugelassen.

Die Entscheidung

Der BGH wies die Klage ab. Der Patient habe zweifelsohne Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen, soweit sie Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen (Medikation, Operation etc.) betreffen. Der Klinikträger sei grundsätzlich auch gehalten, dem Patienten den Namen des ihn behandelnden Arztes mitzuteilen, konstatierte das Gericht.

Der Kläger brauche für den Zivilprozess aber nicht dessen Privatanschrift, weil die Klage unter der Klinikanschrift habe zugestellt werden können. Zudem stehe der Forderung des Klägers § 32 Abs. 1 S. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entgegen, der dem Arbeitgeber nur die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses gestatte. Der Arbeitgeber sei deshalb grundsätzlich nicht berechtigt, personenbezogene Daten, die für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben worden sind, an Dritte weiterzuleiten.

ANMERKUNG | Dem BGH ist beizupflichten: Da die Daten des betroffenen Arztes für die Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben worden sind, ist die Übermittlung an Dritte aufgrund des sog. Zweckbindungsgebots grundsätzlich als zweckfremde Verwendung ausgeschlossen. Eine Weiterleitung privater Kommunikationsdaten an Dritte bedarf vielmehr der Einwilligung des Betroffenen oder der besonderen Genehmigung durch eine Rechtsvorschrift. Der Patientenschutz wird dadurch – zumindest im geschilderten Fall – nicht ausgehöhlt.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. XXXYYY

BGH: Auskunftsanspruch steht § 32 Abs. 1 BDSG entgegen